



Vollmacht mit uneingeschränkter Empfangsvollmacht

Der **Partnerschaftsgesellschaft Hannack & Partner, Steuerberater | Rechtsanwälte**
Bahnhofstraße 11, 99947 Bad Langensalza

wird hiermit die

VOLLMACHT

in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 Steuerberatungsgesetzes erteilt.

Mandant:
Finanzamt:
Steuernummer:

Die Vollmacht umfasst die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art vor den Finanz und Verwaltungsbehörden und gilt gegenüber den Behörden bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs. Sie berechtigt des Weiteren zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art vor den Finanzgerichten (§ 62 FGO) und den Verwaltungsgerichten in Abgabenangelegenheiten (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Ermächtigung

1. zur Stellung von Anträgen in außergerichtlichen, gerichtlichen Vor-, Haupt-, Neben- und Folgeverfahren.
2. zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht.
3. zur Erledigung außergerichtlicher Verhandlungen oder des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. zum Empfang von Steuerbescheiden, Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.
5. zum Einholen und Empfangen von Auskünften und Informationen bei Banken (auch Sparkassen) und Versicherungen.

Die Vollmacht berechtigt im Rechtsbehelfsverfahren zur Vornahme von Verfahrenshandlungen jeder Art. Dies gilt insbesondere bei der Wiederaufnahme des Verfahrens, im Verfahren zur Festsetzung zu erstattender Aufwendungen, im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, im Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Vollmacht berechtigt zur Entgegennahme von Geld, Sachen und Urkunden sowie von zurückzuerstattenden Zahlungen mit der Ermächtigung über diese zu verfügen. Dabei ist der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht umfasst die Entgegennahme von Steuererstattungen und –Vergütungen. Kostenerstattungsansprüche des Vollmachtgebers sind an den Bevollmächtigten abgetreten.

Die Vertretung und Verteidigung in Steuerstrafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist von dieser Vollmacht umfasst, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und diese zu widerrufen.

Sofern Schriftstücke dem Vollmachtgeber bekannt gegeben oder zugestellt werden, wird gebeten, dem Bevollmächtigten Abschriften zukommen zu lassen.

Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

HANNACK & PARTNER
Steuerberater | Rechtsanwälte